

Aktuelle Bestimmungen für Gesellschaftsjagden

Die Zeit der Gesellschaftsjagden steht unmittelbar bevor und auch in diesem Jahr stehen Zusammenkünfte leider nach wie vor unter dem Einfluss der Corona Pandemie.

Aktuelle Bestimmungen

Aktuell gelten, gemäß § 12 der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung (2. COVID-19-MV) folgende Regelungen:

- Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmern
 - Verpflichtende Überprüfung des 3-G-Nachweises

- Zusammenkünfte mit mehr als 100 Personen
 - Anzeige der Zusammenkunft bis spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft unter Angabe
 - der Kontaktdaten des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
 - Zeit, Ort und Dauer der Zusammenkunft, Zweck der Zusammenkunft,
 - Anzahl der Teilnehmer.
 - Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

- Überprüfung des 3-G-Nachweises aller Teilnehmer

Die schriftliche Dokumentation der Überprüfung des 3-G-Nachweises, sowie eine Liste mit den Kontaktdaten der teilnehmenden Jägerinnen und Jäger, sowie Treiber ist empfehlenswert. Ein Muster dazu finden Sie unter folgendem Link: https://www.noejagdverband.at/wp-content/uploads/2021-09-21_COVID-19_Bewegungsjagd_Teilnehmerliste.pdf

Darüber hinaus empfehlen wir weiterhin das Bereitstellen von Desinfektionsmöglichkeiten und Tragen von Masken, sofern Abstände nicht eingehalten werden können.



Die Abhaltung der Streckenlegung und eines Schüsseltriebs ist aufgrund der aktuell geltenden Bestimmungen, unter Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen möglich.

Verantwortlicher für die Einhaltung der Bestimmungen ist der Jagdleiter.

3-G-Nachweis

Als 3-G-Nachweis gilt:

- Ein sogenannter „Wohnzimmertest“ der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wurde und dessen Abnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf
- Ein Antigen-Test einer befugten Stelle, dessen Abnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf
- Ein PCR-Test, dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegen darf
- Eine Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
- Eine Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
- Eine Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf
- ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,
- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.



Bitte beachten Sie, dass sich die Bestimmungen bei Verschlechterung der epidemiologischen Lage verschärfen können. Wir werden Sie seitens des NÖ Jagdverbands zeitgerecht darüber informieren.

Sicherheit im Jagdbetrieb

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie auch auf die Sicherheitsblätter und die Jagdunfall-Verhütungsvorschrift hinweisen (<https://www.noejagdverband.at/wp-content/uploads/Sicherheitsblaetter.pdf>). Von der richtigen Sicherheitsbekleidung, einer Checkliste für den Jagdleiter, über die wichtigsten Notfallnummern, bis zum Verhalten bei Jagdstörungen und Jagdunfällen ist alles Wichtige enthalten, um den Jagdleiter bei der Abhaltung einer sicheren Gesellschaftsjagd zu unterstützen.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche und unfallfreie Herbstjagdsaison und ein kräftiges Weidmannsheil.

Sollten Sie Fragen haben, steht Ihnen Generalsekretärin Mag. Sylvia Scherhauser gerne zur Verfügung.